

Der Bernina-Bergwerkprozess aus den Jahren 1459-62 zwischen der Familie Planta und dem Bischof von Chur

Autor(en): **Planta, P.C. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1938)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Der Bernina-Bergwerkprozeß aus den Jahren 1459—62 zwischen der Familie Planta und dem Bischof von Chur.*

Von Dr. jur. P. C. von Planta, Basel.

Im Jahre 1085 starben die Grafen von Bregenz-Buchhorn, welche die Grafschaft Oberrätien inne hatten, aus. Nachkommen, bzw. Verwandte dieser Grafen, und zwar in der weiblichen Linie, waren die Grafen von Gamertingen. Diese trachteten im 12. Jahrhundert die in Rätien auf sie gekommenen Güter zu liquidieren. Im Jahre 1139 — wahrscheinlich schon im Jahre 1137 — verkauften die Grafen Dedalricus und Adalbertus von Gamertingen den größten Teil ihrer Besitzungen im Engadin an den Churer Bischof Conrad I. von Biberegg zum Preise von 800 Mark Silber und 60 Unzen Gold.

In einem zweiten Verträge vom gleichen Jahre verkauften die Grafen Dedalricus und Cunradus von Gamertingen jenen Viertel der Besitzungen zu St. Moritz und Celerina, welchen sie von ihrem Vater Dedalricus und ihrem Oheim Adalbertus geerbt hatten. Die Kaufsumme für diese Güter betrug 200 Mark Silber.

Der Kaufpreis aus beiden Verkäufen belief sich also auf 1000 Mark Silber und 60 Unzen Gold. Die letzteren machten ungefähr 50 Mark Silber aus, so daß sich der Preis insgesamt auf 1050 Mark Silber belief (nach heutigem Geldwert zirka 300 000 Fr.). (Vgl. Plantachronik Seite 8 und 9.)

* Mit Benutzung einer von Dr. F. Jecklin sel. verfaßten und von Dokumenten begleiteteten, vorläufig nur als Manuskript vorhandenen einläßlichen Abhandlung dargestellt, die zu gegebener Zeit im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft veröffentlicht wird.

Da der Bischof den Landerwerb, der in die Zeit der Kreuzzüge fiel, nicht bar bezahlen konnte, sah er sich genötigt, die Kaufsumme bei Conrad Planta zu entlehnen, und zwar gegen Übergabe der neuerworbenen Güter als Pfandlehen.

Das Lehensverhältnis wurde von Bischof Conrad von Belmont (1272–1280) mit Andreas Planta revidiert. Das Guthaben wurde in 1050 churwälsche Mark umgewandelt, für welche jährlich 52½ Mark Zins zu entrichten waren.

Schon Bischof Berthold II. von Heiligenberg (1290–1298) mußte aber jedenfalls einsehen, daß es dem Bistum überhaupt nicht möglich sei, die von den Planta entlehnte Summe zurückzubezahlen und auf diese Weise die Pfänder auszulösen. Er traf daher am 18. März 1295 mit Andreas Planta die bedeutungsvolle Übereinkunft, wonach die Planta dem Bischof alle seine Besitzungen zurückgeben, und zwar für ledig und los, also unter Verzicht auf ihr Guthaben von 1050 Mark.

Dagegen verleiht der Bischof ihnen und ihren Erben zu einem ewigen freien Lehen:

1. Alle Erze und Bergwerke mit Rechten und „Zugehörden – dem och allen unseren Fryhaiten und Herlichkait, die darzu gehören als die Fron namlichen Zehend und Kammerrecht und was darzu notturftig sin wird.

2. Item alle unsere volle Zug und schuld Ammannampt und Cancelli ampt im engadiner Gebiet ob punt alt und nit witer. Item mit allen nutzen fruchten und rechten nütz usgenommen.“

„Wir obgenannten Herr von Chur und wir vom Capitel für uns und unsere Nachkommenden loben und verhaissen wider alle obgeschrieben sachen nit zu tun dafür sol uns nit helfen noch beschirmen chainerley funt artikel noch gericht die man erdacht hat noch erdenken künd und müg.“

Schon die Sprechersche Chronik hat angenommen, daß es sich bei diesem Lehen um einen Kauf gehandelt habe. Dafür spricht vor allem die Tatsache, daß für das Lehen ein Betrag von 1050 Mark bezahlt worden ist. Weiterhin ergibt sich dies auch aus den im Vertrage enthaltenen Zusicherungen, daß für alle Zukunft jeglicher Versuch unterlassen bleiben solle, in irgendwelcher Form gegen das Lehen zu verstoßen.

Das Original der Urkunde fehlt im bischöflichen Archiv. Dagegen findet es sich im Kreisarchiv Oberengadin in Zuoz. Das

Siegel des Bischofes hängt, die Siegel der Zeugen sind abgeschnitten.

Die vom Bischofe der Familie Planta gemäß dieser Vereinbarung zu ewigem freiem Lehen überlassenen Erze und Bergwerke scheinen in den folgenden drei Jahrhunderten ganz erheblich an Interesse und Bedeutung gewonnen zu haben. Infolgedessen begannen sich auch die Bischöfe ihrerseits um diese Bergwerke wieder zu interessieren. Das zeigt sich vor allem darin, daß letztere offenbar besonderes Gewicht darauf legten, von den Königen jeweils mit dem Bergwerksregal ausdrücklich belehnt zu werden. So verlieh Karl IV. durch Diplom vom 27. November 1349 der Churer Kirche alle Eisen-, Blei-, Kupfer-, Silber-, Gold- und anderen Erze, die im Gebiete zwischen Landquart und Lufer jetzt oder künftig gefunden werden (C. D. III Nr. 40 S. 57).

Gestützt auf diese Belehnungen trachteten die Bischöfe in der Folgezeit das Bergwerksregal für sich auszubeuten. Der erste Bischof, der sich intensiv mit dem aktiven Bergbau beschäftigte, war Lienhard Wyßmayer (1456–58). Dieser stammte aus Brixen, also aus einer Gegend, wo damals Erzgruben mit großer Kenntnis ausgebeutet wurden, und faßte daher den Entschluß, die Engadiner Schätze an Erzen zu des Bistums Nutzen und Frommen zu heben. Am 20. April 1458 schloß er zu Glurns mit der Gemeinde Pontresina einen Gesellschaftsvertrag über die Ausbeutung der dortigen Silberbergwerke ab. (Jäger, Engadiner Krieg S. 49 Nr. 59.)

Als Bischof Lienhard mit der Ausbeutung des Bergwerkes beginnen wollte, und jedenfalls zu diesem Zwecke Holz schlagen ließ, erhob die Komun Ob Pontalta Einspruch und verlangte nicht nur Schutz ihrer Bergwerksrechte, sondern auch Anerkennung aller alten Rechtsamen an Holz und Feld, Wun und Weid, Steg und Weg. Desgleichen scheinen auch die Planta von Lehens wegen Anspruch auf das Ausbeutungsrecht der Bergwerke erhoben zu haben.

Kurz nach Beginn der Ausbeutungsarbeiten am Bernina starb Bischof Lienhard. Als dessen Nachfolger wurde am 29. Juni 1458 Ortlieb von Brandis gewählt. Dieser wollte die von seinem Vorgänger begonnene Bergwerkstätigkeit fortsetzen und ließ sich zu diesem Zwecke auch seinerseits das Bergwerksregal durch Kaiser Friedrich III. ausdrücklich bestätigen.

Um die Ausbeutung der Bergwerke ungestört fortführen zu

können, mußte sich Ortlieb von Brandis aber erstens mit der Komun Ob Pontalta und zweitens mit der Familie Planta auseinandersetzen.

Die Forderungen der Gemeinde Ob Pontalta kamen auf einem Landtage der Gotteshausleute, welcher im Sommer 1459 zu Tinzen stattfand, erstmals zur Verhandlung. Über das Ergebnis dieser Beratungen wurde seitens der Oberengadiner am 27. Juni 1459 ein Abkommnis verschrieben. In diesem Abschied wurde seitens der Oberengadiner anerkannt, daß der Bischof von Chur Herr über das Bergwerk sein solle; doch habe die Gemeinde Ob Pontalta bei Verleihung dieses zehntpflichtigen Regales den Vorzug vor allfälligen privaten Lehensinteressenten zu genießen. Zur Schlichtung allfälliger Differenzen, die hinsichtlich der Auslegung oder der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen sollten, wurde ein Schiedsgericht vorgesehen, welches aus je drei Mann der Gemeinde Ob Pontalta einerseits und der Gemeinden Zernez, Bergell und Oberhalbstein andererseits, und aus einem nicht dem Gotteshause angehörenden Obmanne zu bestehen hatte.

Schließlich wird in diesem Abkommen ausdrücklich erklärt, daß dadurch den Zwistigkeiten zwischen dem Bischof und der Familie Planta in keiner Weise vorgegriffen werden sollte.

Auch mit der Gemeinde Oberengadin fand die Bergwerksangelegenheit mit diesem Abkommen offenbar keine definitive Erledigung. Diese kam vielmehr schon am 9. Dezember 1459 in Chur vor den versammelten Boten des Gotteshauses und des Oberen Grauen Bundes neuerdings zur Verhandlung. Dabei einigten sich die Tagherren dahin, daß der Bischof gehalten sei, einen weiteren Landtag nach Tinzen einzuberufen. Auf diesem Landtag möge alsdann jede Partei vor des gemeinen Gotteshauses Sendboten in rechtlicher Weise alles vorbringen, was sie für sich nützlich erachte.

Diese im Spruche vom 9. Dezember 1459 vorgesehene Tagung fand am 8. Februar 1460 in Tinzen statt. Hier einigte man sich auf ein Schiedsgericht mit Hans Ringg, damaligem Vogt zu Fürstenau, als Obmann. Provisorisch wurde festgestellt, daß der gnädige Herr bis zum Erlaß des definitiven Urteiles mit dem begonnenen Bau des Bergwerkes fortfahren dürfe, und falls gegrabenes Erz schon vorhanden wäre, dieses schmelzen und damit verfahren dürfe wie Bischof Lienhard selig es getan habe.

Auch an der Tinzener Tagung haben die Planta ihre Ansprüche auf die umstrittenen Bergwerke wiederholt. Jedenfalls wurden sie im Abschied dieser Ansprüche wegen an die Lehensmannen des Gotteshauses verwiesen, welche sich demnächst auf der Pfalz zu Chur versammeln würden, und es wurde ausdrücklich beigefügt, daß der gegenwärtige Spruch allen lehensrechtlichen Verhältnissen zwischen Bistum und Familie Planta unvorgreiflich und unschädlich sein solle.

Was die Gemeinde Ob Pontalta anbelangt, scheint sie in der Folge auf eine Einberufung des in Tinzen eingesetzten Schiedsgerichtes verzichtet und ihre Ansprüche auf das Bergwerksrecht endgültig aufgegeben zu haben.

Um im ungetrübten Besitze der Bergwerke bleiben zu können, mußte sich der Bischof daher nur noch mit der Familie *Planta* auseinandersetzen. Es ist weiter oben bereits dargetan worden, daß diese am 18. März 1295 gegen Überlassung der Bergwerksrechte im Oberengadin und anderer Gerechtigkeiten auf ihr Guthaben von 1050 Mark Silber verzichtet hatte. Am 27. Dezember 1349 wurde andererseits der Bischof von Chur mit allen jetzt vorhandenen oder künftig gefundenen Erzgruben zwischen der Landquart und dem Lufer belehnt. Ob es sich dabei um eine Bestätigung bereits bestehender Lehen gehandelt hat, oder ob es sich um eine neue Belehnung handelte, so daß also der Bischof den *Planta* im Jahre 1295 etwas abgetreten gehabt hätte, was er im Grunde noch gar nicht besaß, ist nicht klar. Jedenfalls liegt auf der Hand, daß es angesichts dieser Verhältnisse zwischen dem Bischof und der Familie *Planta* in dem Augenblicke zu Differenzen kommen mußte, in welchem die eine oder die andere Partei vom Bergwerksrechte tatsächlichen Gebrauch machen wollte.

Dieser Fall trat ein, als Bischof Lienhard im Frühjahr 1458 mit der Ausbeutung der Bergwerke am Bernina beginnen wollte. Lienhard ließ es aber zu keinem offenen Streite kommen, sondern schloß einerseits mit der Gemeinde Pontresina einen Gesellschaftsvertrag und andererseits mit der Familie *Planta* eine Konvention ab, des Inhalts, daß ihm erlaubt werde, *Zeit seines Lebens* diese Erzgruben auszubeuten.

Die *Planta* hatten damals verlangt, daß dieses Abkommen schriftlich ausgefertigt werde, hatten es aber offenbar zugelassen, daß Bischof Lienhard mit den Arbeiten am Bernina schon vor

dieser Ausfertigung begann. Am 12. Juni 1458 verstarb Bischof Lienhard plötzlich, bevor es zu dieser Ausfertigung gekommen war.

Als dann Ende Juni 1458 Ortlieb von Brandis zum Nachfolger gewählt wurde, stand man vor der unerfreulichen Tatsache, daß der Bergwerksbetrieb am Bernina vom Bischof *de facto* bereits aufgenommen war, daß aber die Planta keinen eigentlichen Vertrag darüber in Händen besaßen, daß sie seinerzeit ihre Einwilligung zu diesem Betrieb nur auf Lebzeiten des Bischofs Lienhard erteilt hatten. Bischof Ortlieb stellte sich in der Folge kurzerhand auf den Standpunkt, daß ihm von der einschränkenden Bedingung der Familie Planta nichts bekannt sei, daß eine solche gar nie vereinbart worden sei, und daß er infolgedessen einfach auf den Zustand abstelle, wie er tatsächlich bestehe, und die Bergwerke also weiterhin ausbeute.

Wenn die Familie Planta auf ihre Rechte nicht verzichten wollte, blieb ihr angesichts dieser Stellungnahme nichts anderes übrig, als gerichtlich feststellen zu lassen, daß die behauptete Konvention mit Bischof Lienhard vor dem 12. Juni 1458 tatsächlich zustande gekommen sei und, obwohl nie richtig ausgefertigt, Rechtskraft erlangt hätte.

Die im Urteil zu Tinzen vorgesehene Versammlung des bischöflichen Gerichtes, an welches sich die Familie Planta zu wenden hatte, fand am 30. Juli 1460 zu Chur statt. Es kam bei dieser Tagung jedoch zu keiner materiellen Behandlung des Falles, sondern die Parteien einigten sich in Form eines gerichtlichen Vergleiches dahin, daß der Fall einem aus Lehensleuten des Bischofs zusammengesetzten Lehensgericht vorzulegen sei, mit Hans Ringg, damaligem Vogt zu Fürstenau, als Obmann. Zu diesem Obmann hatte jede Partei einen aus drei Lehensleuten bestehenden Zusatz zu bestellen. Es dürfte sich dabei somit um eine Art Schiedsgericht gehandelt haben, welches aus Sachverständigen zusammengesetzt war, nämlich aus Leuten, welche vom eigentlichen Lehenswesen etwas verstanden haben sollten. Im ursprünglichen Text lautet diese Verständigung folgendermaßen:

„Als von der zwaiung und irrung wegen, ufferstanden zwütschend dem hochwirdigen fürsten und herren hern Ortlieben, bischoffen zu Chur, minem gnädigen herren ains tails, und den Planten gemainlichen uss dem Engendin, des andern tails, her rürende von wegen des bergkwerchentz und silber ärts im Engendin Ob Puntalt gelegen, sol menglichen zu wissen sin, das sich

da uff hütigen tag, geben diss briefs, die genanten baid parthyen mit ainandern vilchürlich ains uffrechten und redlichen anläss hant lassen betädigen zu Fürstenow, als uff ainen gemainen mit ainem gelichen zusatze, namlich uff des obgenanten mins gnädigen herren von Chur tail: die wol geboren und vesten graf Hugon von Monfort, herren zu der Langenargen etc., Ruland von Schlandersperg und Fridrichen Frövis von Veltkilch und uff der Planten tail: die wolgeboren graff Jörigen von Werdenberg zu Sanagasa, herre zu Rotzüntz etc. Rudolff Sales von Pregell und Rudolff von Castelmur. Also und mit dem gedinge: das nu der obgenant gemain Hans Ringk an der gemelten sach einen benampten tag gen Chur uff die pfallentz setzen und den baiden tailn by gutem zite verkünden sol, dahin zu komen, wenn er des von baiden tailn, oder ainem in sonders zu setzen ermant wirt.“

Hinsichtlich der Art und Weise der Beschlußfassung enthält der Spruch folgende Bestimmungen:

„Were auch, das die vilgenanten zugesetzten belechmotten man gegenwirtig oder künfftig in der obgenanten sach zerfielent und nit ains wurdint, sonder sich glich taitint und ieglicher tail ain sundrig urtail hette, so sol und mag der obgenant Hanns Ringk, gemain man, der ainen urtail vervolgen, ob er wil, oder aber ain sondrige darumb sprechen, ob im der zugesetzten urtailen nit gevallen wolten. Und was er also darinne verhandelt, es sye mit vervolgen oder selbs sprechen, dem allem sol auch von baiden tailn diggenant nachgegangen und gnug getan werden.“

Es heißt ferner im Spruch, daß den Planta und wer mit ihnen auf den Tag kommt, zum Tag, dabei, und wieder davon, vom Bischof sicheres Geleit zugesagt sein soll.

Der Spruch ist besiegelt von Bischof Ortlieb und auf Plantascher Seite von Hartmann und Andreas Planta.

Das vereinbarte Gericht hat sich wohl auf die Initiative des Bischofs hin in der Folge am 20. Dezember des gleichen Jahres 1460 in Chur auf der Pfalz versammelt. Dabei trat nun der im Spruche vom 30. Juni vorgesehene Fall ein, daß sich die Lehensrichter auf ein gemeinsames Urteil nicht einigen konnten, worauf der Obmann den Spruch der Plantaschen Vertrauensleute zum seinigen machte und folgenden Entscheid fällte:

„So urtailn und sprechen wir darumb ainhellenglich zu recht uff unser geschworen aide: Also wa die gemelten Plantten kuntlichen fürbringen mügent, wie recht ist, das sy wylont bischoff

Lienhart seligen milter gedächtnusse das obgemelt berkwerch zu arbaiten nit lenger vergunst oder verwilget habint, wann sin leptag und bis zu end siner wil, als sy denn das mit mer worten in ir gemelten antwurt und beschliessen gesetzt händ, so geschach darnach, was recht sye. Mügent oder wellent sie das aber als nit tun, so geschach aber darnach, was recht sye.“

Es wurde also auch an dieser Tagung kein materieller Entscheid, sondern nur ein sogenannter Beweisbeschluß gefaßt, wonach die Beweislast für ihre Ansprüche den Planta überbunden wurde. Demnach hatte nicht der Bischof zu beweisen, daß er rechtmäßiger Inhaber der Bergwerke am Bernina war, sondern vielmehr die Planta, daß der Bischof verpflichtet sei, ihnen diese wieder zurückzugeben. Es bedarf keiner weiteren Worte, um darzutun, daß die Planta durch diesen Beschluß in die prozessual bedeutend schwierigere Stellung gedrängt wurden. Denn in allen Fällen, wo die Erbringung eines Beweises schwer oder nahezu unmöglich ist, bedeutet ein derartiges Dekret ungefähr den Verlust des Prozesses.

Es drängt sich daher die Frage auf, ob den Planta durch Zuschiebung dieser Beweispflicht unrecht geschehen ist oder nicht. Da das mittelalterliche Prozeßrecht an sich schon äußerst kompliziert und schwerfällig war und uns heute sehr fremd geworden ist, fällt es schwer, heute hierüber ein richtiges Urteil abzugeben. Was zunächst und vor allem gegen eine beabsichtigte Benachteiligung der Planta spricht, ist die Tatsache, daß die Plantaschen Vertrauensleute selbst diesen Antrag gestellt haben. Die Planta konnten sich also jedenfalls darüber nicht beklagen, daß der Obmann sich der Ansicht ihrer Vertrauensleute anschloß. Es ist nun kaum anzunehmen, daß diese Vertrauensleute einen Antrag gestellt haben, welcher eine Verletzung der damaligen Rechtsregeln bedeutete. Ganz allgemein muß ferner gesagt werden, daß das Prinzip, wonach die tatsächliche Herrschaft (Gewere) über eine Sache auch die Vermutung für das volle Eigentum in sich birgt, im Mittelalter sehr ausgeprägt war. Da die Planta durch Überlassung der Bergwerke an Bischof Lienhard den tatsächlichen Besitz über die Bergwerke aufgegeben hatten, war es nun offenbar ihre Sache, die aus diesem tatsächlichen Sachverhalt entspringende Vermutung zu zerstören, und zu beweisen, daß sie ein besseres Recht auf die Bergwerke hatten.

Dieser Spruch vom 20. Dezember 1460 ist nicht mehr von den

Parteien gesiegelt, sondern, da ihm der Charakter eines Zwischenurteiles zukam, nur noch vom Obmann Hans Ringk von Baldenstein.

Auf Ansuchen des Bischofs Ortlieb fand die weitere Gerichtsverhandlung, welche sich nun also mit der Frage, ob die Planta ihre Ansprüche beweisen konnten oder nicht, zu befassen hatte, am Heiligkreuztag (3. Mai) des Jahres 1461 in Chur statt.

Zur festgesetzten Zeit erschienen dann auf der altehrwürdigen Pfalz die aus früheren Vermittlungsversuchen bekannten Zusatzleute, nämlich: auf Bischof Ortliebs Seite Graf Hugo von Montfort, Ulrich von Matsch jünger (an Stelle des am Erscheinen verhinderten Ruoland von Schlandersberg) und Frick Frövis von Feldkirch. Für die Familie Planta kamen wieder: Graf Jörg von Werdenberg, Rudolf Salisch aus Bergell und Rudolf von Castelmur. Als Verteidiger traten auf: für den Bischof der wohlgelehrte und weise Magister Conrad Menger, während die Planta den Martin Jackun von Truns als ihren „Vormund“ bezeichnet hatten.

Wie der pfalzgerichtliche Entscheid der Plantaschen Schiedsrichterhälfte, an den der Obmann sich angeschlossen und solchen am 20. Dezember 1460 urkundlich verschrieben hatte, lautete, konnte es sich bei gegenwärtiger Gerichtsverhandlung nur darum handeln, festzustellen, ob die Planta in rechtsgültiger Art den Nachweis dafür zu leisten vermögen, daß sie dem verstorbenen Bischof Lienhard das Bernina-Silberbergwerk nur auf Lebzeit bewilligt hatten.

Als Bischof Ortlieb erklären ließ, er gewärtige nunmehr die geforderte Beweisführung, da zeigten die Planta drei papierene Kundschaften, einen unbesiegelten Zeddel und zwei Sendbriefe, die alle zur Verlesung kamen.

In der ersten Kundschaft vom 8. März 1461 besagt der Pfleger Jörg Wisentawer, er sei dabei gewesen, wie die Planta zu Fürstenburg „im stüblin“ weiland Bischof Lienhard sel. gebeten hätten, ihnen ihre Lehen gnädiglich zu leihen.

Durch eine zweite Kundschaft vom 22. April 1461 erklärte Heinrich, weiland Bischof Lienhards Bruder, unter dem Siegel des Janutt Schickfrey, wie er dabei gewesen, als Bischof Lienhard, sein Herr und Bruder selig, den Planta geantwortet habe, sein Gnad werde an einem „fürritt“ zu ihnen in das Engadin kommen, alsdann mögen sie ihm ihre Briefschaften über Lehen und Silbererz vorlegen; was er dann billigerweise tun könne, das

wolle er gerne tun, denn sie hätten ihm auch Wohltaten erwiesen.

Modest Balthran und Töni Ger von Zuoz hinwieder bezeugten am 30. April 1461, Bischof Lienhard sei willens gewesen, der Planta Briefe und Gerechtigkeiten zu erhören. Das, wozu sie das Recht hätten, solle ihnen gewährt werden. Würden ihre Briefe ausweisen, daß Erz und Metall ihr Lehen wäre, „so wollte er in irem guten willen beliben“.

Letzterer Zeddel wurde – weil unbesiegelt – durch Gerichtsbeschluß vernichtet.

In einem Sendbriefe vom 13. Juli 1457 bekannte Bischof Lienhard öffentlich, den Planta hinsichtlich des Wortlautes ihrer Briefe über Silbererze am „Berlina“ und allerlei anderorts gelegenen Erzen und Metallen, daß ihr uns nicht weiter erlaubt noch versprochen habt, diese auszubeuten – namentlich am Berlina –, denn unser Lebtage, oder auf unsern Widerruf. Bezüglich der noch offenen Frage, wer von beiden Teilen bessere Ansprüche auf die Bergwerke habe, steht der Bischof zu dem, was zu Fürstenburg und Zuoz in des Töni Geren Haus verabredet worden ist.

Durch ein zweites Sendschreiben vom nämlichen Jahre ließ Bischof Lienhard die Planta wissen, er werde sich in Kürze nach Zuoz verfügen, ihnen die von seinen Vorfahren erhaltenen Briefe bestätigen und sie „daby hanthaben und schirmen, yederman yetz und hienach unvergriffen“.

Nachdem alle diese Einlagen verlesen waren, sprach Martin Jackun, Anwalt der Planta, sie hofften bei Gott und dem Rechten, ihre Sache wohl bezeugt zu haben.

Jetzt kam der wohlgelehrte und weise Magister Conrad zum Wort und stellte gleich anfangs das Begehren, die Plantaschen Beweismittel seien, weil völlig wertlos, zu vernichten, denn sie wären allesamt nicht vor zuständigem Richter aufgenommen; zudem hätten die zwei Engadiner Zeugen Modest Balthran und Töni Ger Anteil an den Unternehmungen der Familie Planta.

Aus all den vorgelegten Kundschaften könne nicht der durch Urteil erforderte Beweis als erbracht angesehen werden, daß Bischof Lienhard sel. das Bernina-Bergwerk mit Willen der Planta innegehabt habe.

Die Behauptung, daß Bischof Lienhard den Planta die vorgelegten Sendbriefe geschrieben und zugestellt habe, wurde vom Bischof bestritten, denn sie seien nicht besiegelt mit Lienhards

bischöflichem Sekretsiegel, sondern mit einem Petschaft, das er früher, als Pfarrer zu Tirol, brauchte. Diese Briefe seien auch nicht aus seiner bischöflichen Kanzlei hervorgegangen; es erkenne niemand, wer sie geschrieben habe.

Bischof Ortlieb wolle nicht weiter untersuchen, ob diese Beweismittel gut oder böse seien, doch werde jeder, der überhaupt etwas verstehe, einsehen, daß Reichsfürsten, wie die Bischöfe Lienhard sel. und jetzt Ortlieb, mit solchen Zeddeln keinesfalls überwiesen werden könnten; hiezu bedürfe es dann schon echter, besiegelter Pergamentbriefe mit anhängenden Insiegeln von Bischof Lienhard sel.

Solche rechtskräftige Urkunden hätten die Planta nicht zu erbringen vermocht, daher seien sie mit ihren Begehren abzuweisen und die Bergwerke dem Bistum zu überantworten.

Umsonst replizierten die Planta, sie hätten nach Landesbrauch ihre Beweise erbracht, daher sollte es dem Bischof Ortlieb nicht gelingen, ihre Ausführungen so zu „vernüten“, wie er es gerne täte. Die beiden Engadiner Zeugen Modest Balthran und Töni Ger hätten an den streitigen Lehen keinen Anteil, auch sei es volle Wahrheit, daß Bischof Lienhard die ins Recht gelegten Briefe ihnen geschrieben habe.

Das Gericht kam zur Erkenntnis, daß die Planta, für sich selbst und für ihre Mithaften, den im Urteil vom 20. Dezember 1460 erfordernden Beweis nicht genugsam erbracht hätten; deshalb sollten sie von Rechtes wegen pflichtig sein, den gnädigen Herren zu Chur wiederum unverzüglich in Gewalt und nützliche Gewere des Bergwerks zu setzen, dessen sie den Bischof ohne Recht entsetzt hätten.

Obwohl es in den früheren Entscheiden ausdrücklich heißt, daß das angerufene Gericht zu Chur die Sache endgültig zu entscheiden habe, und daß es bei diesem Entscheide bleiben solle, enthält das oben zitierte Urteil gleichwohl die Bestimmung, daß nach Rückerstattung der Bergwerke an den Bischof sowohl über die Hauptsache, als auch des entstandenen Schadens wegen neuerdings verhandelt werden könne, und daß der Obmann pflichtig und gehalten sei, wenn eine Partei es wünsche, einen neuen Tag auf die Pfalz anzusetzen, an welchem die Litiganten neue Beweise vorlegen könnten.

Wenn man bedenkt, daß die Planta im Jahre 1295 diese Bergwerksrechte unter Verrechnung ihrer Forderung von 1050 Mark

Silber erworben hatten, und daß man vernünftigerweise nicht annehmen konnte, daß die Planta ohne irgendwelche Gegenleistung seitens des Bischofs auf diese damals scheinbar begehrten Rechte einfach verzichteten, hat dieser Entscheid etwas außerordentlich Stoßendes an sich. Möglich war er nur, weil sich die Planta selbst auf den äußerst perfiden Weg der Beweispflicht manövrieren ließen. Gerade der Umstand, daß die Planta diese Beweispflicht eigentlich freiwillig auf sich nahmen, spricht aber dafür, daß sie der Auffassung waren, derselben ohne weiteres Genüge tun zu können. Sie haben jedenfalls mit Recht vor dem Richter ausgeführt, daß sie nach des Landes Sitte ihre Ansprüche genügend bewiesen hätten. Es ist daher möglich, daß der gelehrte Magister Konrad Menger, den der Bischof als Anwalt beigezogen hatte, den in Fragen des Prozeßrechtes jedenfalls nicht sehr erfahrenen Richtern bezüglich der Unzulänglichkeit der Plantaschen Beweismittel derart den Kopf voll gemacht hat, daß diese nichts anderes tun zu können glaubten, als die Klage des Bischofs gutzuheißen und die Ansprüche der Planta abzuweisen.

Andererseits darf aber wohl auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Richter, welche durchwegs aus Lehensleuten des Bischofs bestanden, nicht ganz unabhängig waren und nicht wagten, einen Spruch gegen ihren eigenen Herrn zu fällen. Es mag auch sein, daß sie es darum ängstlich vermieden haben, auf die materielle Behandlung des Falles einzutreten, und es vorgezogen haben, die Planta aus einem rein formellen Grunde, angeblich wegen ungenügender Siegelung ihrer Urkunden abzuweisen. Derartige Klagabweisungen aus formellen Gründen sind heute noch ein beliebtes Mittel der Gerichte, wenn sie einen Fall materiell lieber nicht beurteilen.

Daß es den Richtern bei dem von ihnen gefällten Spruch nicht ganz wohl war, ergibt sich eigentlich am besten daraus, daß sie entgegen den im Schiedsvertrag getroffenen Bestimmungen den Entscheid nicht als endgültigen fällten, und den Planta die Möglichkeit offen ließen, unter Vorlegung neuer Beweismittel neuerdings zu klagen.

Die Planta scheinen aber aus den bisherigen Verhandlungen zum Schlusse gekommen zu sein, daß für sie bei diesem aus Lehensleuten des Bischofs zusammengesetzten Gerichte keine Aussichten auf einen günstigeren Entscheid vorhanden seien. Sie haben von einem Antrag auf Einberufung eines weiteren Rechtstages daher

abgesehen, und haben zunächst das getan, was sehr viele tun, die über einen verlorenen Prozeß verärgert sind. Sie haben dem Urteil einfach keine Folge geleistet und den Bischof in seine ihm zuerkannten Rechte nicht eingesetzt.

Infolgedessen sahen sich einige Domherren veranlaßt, die Bergwerksangelegenheit im August des gleichen Jahres 1461 vor das Forum der Drei Bünde zu bringen, worauf dann die Sendboten des Gotteshauses und der Elf Gerichte sowie des oberen Teiles des Grauen Bundes zur Schlichtung der Angelegenheit in Chur zusammengetreten sind. Trotz sechstägiger Bemühung, den Streit zu schlichten, haben die Boten nicht finden können, daß eine gütliche Einigung möglich wäre. Deshalb beschloß die Ratsversammlung endlich am 28. August 1461:

1. Die Planta sollen nach ihrer Zusage – gemäß zweier früherer Urteile – den gnädigen Herrn von Chur in Gewalt und Gewer des Berges setzen, auch solle der Bischof, oder die, denen er diese Besitzungen an seiner statt anbefiehlt, der Sache wegen an Leib und Gut sicher sein.

2. Wegen der Hauptsache, darum die Planta zu dem Bischof auch Anspruch zu haben angeben, desgleichen um den Schaden, den der Bischof vermeint von den Planta erlitten zu haben, erkennt die Mehrheit der Sendboten gem. III Bünde: weil genannte Hauptsache vom heiligen Reiche und vom Churer Bischof zu Lehen herrührt, so mögen beide Stücke billigerweise nirgends anders berechtet werden, als auf der bischöflichen Pfalz durch die belehnten Mannen, die auch auf gestelltes Begehren hin der Bischof innert Monatsfrist zusammenberufen soll, um sich nach Lehensrecht der Sache anzunehmen.

Dort auf dem Lehensgericht mögen beide Parten alle ihre Rechtsmittel gebrauchen.

Alle belehnten Mannen, welche hierin Urteil zu geben haben, sollen ihrer Eide und Gelübde, die sie dem Bischof getan, auf so lange, als das Recht währet – und nicht länger – ledig gezählt sein.

Der Bischoff muß auch der Belehnten Rechtstag – sobald er angesetzt – den Planta rechtzeitig verkündigen und ihnen vergönnen, zu dem Gerichte ehrbare Leute geistlichen oder weltlichen Standes beizuziehen, auch diesen Zeugen – falls sie nicht gerne wider den Bischof aussagen würden – gebieten, dies zu tun.

3. Die Planta und wer mit ihnen zum Rechtstage kommt, sollen

dazu, dabei und wieder davon Sicherheit und Geleit vom Bischof erlangen.

4. Um die Kosten haben beide Teile nach Rechtsgewohnheit zu vertrösten.

5. Die Sendboten geben für ihre Herrn und Oberen mit voller Gewalt die Zusage, beiden Parteien und diejenigen derselben, welche sie darum anrufen würden, bei vorgesagten Zusagungen mit ihrem Leib und Gut gegen den Teil, welcher dawider tun wollte, zu schützen und zu schirmen, auch die Ungehorsamen nach ihrem Vermögen gehorsam zu machen.

Auch diesem Spruche scheinen die Planta nicht nachgelebt zu haben. Die Sache wurde nämlich bald danach neuerdings vor dem Bundstage zu Vazerol verhandelt, und alsdann muß es noch zu einem weiteren Spruche in Fürstenau gekommen sein. Die Urkunden über diese Verhandlungen fehlen. Nur der folgende Spruch weist auf die Verhandlung in Fürstenau hin.

Am 23. Juni 1462 waren nämlich die Boten der III Bünde in Chur zusammengetreten. Vor diesen klagte der Bischof, die Planta wollten dem Spruche von Fürstenau nicht nachkommen.

Nach Verlesung aller früheren Urteile einigten sich die Sendboten dahin, der Bischof sei bei seiner abgegebenen Erklärung, daß er die zu Fürstenau gefundene Richtung halten werde, falls die Planta ein Gleiches tun, zu behaften. Der Entscheid fährt dann wörtlich fort:

„Woltent aber die Planten das nit ingan, noch sin gnad nit einsetzen, nach inhalt seiner behapten urtail und unsers zusagents, als vor gemelt ist, daz wir denn sinen gnaden mit unser lib und gut nach unserm vermugen in guten truven hilflichen sin wollent, daz urtail und unsers verschribnen zusagentz. Sölts habent wir seinen gnaden yetzent und zu glicher wys als vor zugesagt und daruff unser treffenlich bottschaftt von uns allen zu den genannten Planten gesandt, sy zu bitten, under den zwain stuken des ainen in zu gan, als billich geschicht und uns darumb ain wendig vierzehn tagen den naechsten nach geben dis briefs völlig antwirt geben.“

Aus diesem Spruch muß man schließen, daß der Bischof sich in Fürstenau doch zu gewissen Konzessionen herbeigelassen hat. Die Planta werden daher aufgefordert, entweder den Beschlüssen von Fürstenau nachzukommen, oder wenn nicht, würden die Drei

Bünde dafür sorgen, daß der Bischof gemäß den ergangenen Urteilen in seine Rechte eingesetzt werde.

Das scheint das Ende dieses sich über mehrere Jahre hinziehenden Prozesses gewesen zu sein. Ob der Bischof jemals von den Bergwerken ungestörten Besitz genommen hat, steht nicht fest. Wenn er es getan hat, dürfte er dabei, wie noch mancher Prozeßgewinner, die Erfahrung gemacht haben, daß das heißerkämpfte Streitobjekt im Grunde doch nicht so viel wert gewesen ist, wie er eigentlich glaubte. Denn die Bergwerke scheinen bald nach ihrer Eröffnung wieder verlassen worden zu sein. Fest steht jedenfalls, daß Ende des 15. Jahrhunderts am Bernina keine Bergwerke mehr betrieben wurden, und heute klingt es wie eine Sage, wenn man von dortigen Bergwerken spricht.

Die „Tiefersetzung des Geldes“ durch den „großen Jenner-Congreß zu Chur“ im Jahre 1735.

Von Sekundarlehrer Daniel Fleckenstein, Chur.

Eine umfassende Münzgeschichte Graubündens zu schreiben, wäre bei dem reich aufliegenden historischen und numismatischen Material eine dankbare, wenn auch schwierige Aufgabe. Die folgenden Ausführungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, wollen versuchen, eine Episode aus den bündnerischen Münzwirren herauszugreifen, die heute besonders aktuell sein dürfte. Zum besseren Verständnis der damaligen Situation im Münzwesen Gemeiner Drei Bünde mögen hier zuerst einige allgemeine Bemerkungen stehen.

In unserm engern Vaterland galt bis 1850 als Währungseinheit der bündnerische Gulden, ein ideales, normales Verrechnungsmittel, das nie geprägt wurde. Ein Gulden hatte 70 Blutzger. Solche Blutzger sowie Gold- und Silbermünzen wurden zu aller Zeit in verschiedenen Münzstätten hergestellt. Von den zehn Münzrechten, die Bünden im ganzen kannte, standen während des achtzehnten Jahrhunderts nur mehr drei in Kraft, nämlich diejenigen des Bistums Chur, der Freiherren von Salis-Haldenstein und des Hauses Schauenstein-Reichenau. Die Drei Bünde als Staat be-